

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Mühlmann (AfD)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Radikalisierung von Klimaprotestgruppen in Thüringen - erneut nachgefragt

Aus der Antwort der Landesregierung zur Kleinen Anfrage 7/4736 in Drucksache 7/8477 ergeben sich erneut Nachfragen.

Das **Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales** hat die **Kleine Anfrage 7/5246** vom 30. August 2023 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 27. Oktober 2023 beantwortet:

1. Welche einzelnen Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität kennt die Landesregierung (Gliederung nach Phänomenbereichen)?

Antwort:

Die Begrifflichkeit "Tatbestand" kennt das bundesweit gültige Definitionssystem Politisch motivierter Kriminalität nicht.

Gemäß den dort definierten Regeln wird die Politisch motivierte Kriminalität in den voneinander unabhängigen Dimensionen

- Angriffsziel,
- Tatmittel,
- Verletzte Rechtsnorm (Zähldelikt),
- Deliktsqualität,
- Themenfeld,
- Phänomenbereich,
- Internationale Bezüge und
- Extremistische Kriminalität

mit ihren jeweiligen Ausprägungen abgebildet.

Sofern mit "Tatbestand" die konkret verletzte Rechtsnorm gemeint sein sollte, wird erläuternd darauf hingewiesen, dass neben den sogenannten echten Staatsschutzdelikten¹ grundsätzlich sämtliche Straftatbestände der Politisch motivierten Kriminalität zugeordnet werden, sofern in Würdigung der Umstände der Tat² und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie

- den demokratischen Willensbildungsprozess beeinflussen sollen, der Erreichung oder Verhinderung politischer Ziele dienen oder sich gegen die Realisierung politischer Entscheidungen richten;

1 Tatbestände gemäß §§ 80a bis 83, 84 bis 86a, 87 bis 91, 94 bis 100a, 102, 104, 105 bis 108e, 109 bis 109h, 129a, 129b, 130, 192a, 234a oder 241a des Strafgesetzbuchs sowie des Völkerstrafgesetzbuchs

2 Bei der Würdigung der Umstände der Tat ist neben anderen Aspekten auch die Sicht der/des Betroffenen mit einzubeziehen.

- sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung beziehungsweise eines ihrer Wesensmerkmale, den Bestand und die Sicherheit des Bundes oder eines Landes richten oder eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung von Mitgliedern der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes zum Ziel haben;
 - durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden;
 - gegen eine Person wegen ihrer zugeschriebenen oder tatsächlichen politischen Haltung, Einstellung und/oder Engagements gerichtet sind beziehungsweise aufgrund von Vorurteilen des Täters bezogen auf Nationalität, ethnische Zugehörigkeit, Hautfarbe, Religionszugehörigkeit, Weltanschauung, sozialen Status, physische und/oder psychische Behinderung oder Beeinträchtigung, Geschlecht/geschlechtliche Identität, sexuelle Orientierung oder äußeres Erscheinungsbild begangen werden. Diese Straftaten können sich unmittelbar gegen eine Person oder Personengruppe, eine Institution oder ein Objekt/eine Sache richten, welche(s) seitens des Täters einer der oben genannten gesellschaftlichen Gruppen zugerechnet wird (tatsächliche oder zugeschriebene Zugehörigkeit) oder sich im Zusammenhang mit den vorgenannten Vorurteilen des Täters gegen ein beliebiges Ziel richten.
2. Welche einzelnen dieser Tatbestände des Definitionssystems der Politisch motivierten Kriminalität wurden für die Einstufung der Straftaten, die den Antworten zu den Frage 1 bis 7 der Kleinen Anfrage 7/4736 zugrunde liegen, in den Phänomenbereich -rechts- herangezogen (Einzeldarstellung für jede der sieben Straftaten)?

Antwort:

Auf die Antwort zur Frage 1 wird verwiesen.

Sofern mit "Tatbestände" die konkret verletzten Strafrechtsnormen gemeint sein sollten, wird auf die Antwort zur Frage 9 der Kleinen Anfrage 7/4736 (Drucksache 7/8477) verwiesen.

Maier
Minister